

Immanuel-
kirche

Russenstr.

Erhaltungsgebiet Probstheida

rechtsverbindlich seit 02.08.2003

Zadestr.

Nieritzstr.

Strümpellstr.

Altenh.

Bockstr.

Crednerstr.

Sppl.

Zweifelstr.

Schule

Gildemeistering

Paynstr.

Leuckartstr.

18

Wunderlich-
str.

KGV

"Alt-Probstheida"

Crednerstr.

Chemnitzer Str.

L.-Thoma-Weg

Thierschstr.

Prager Str.

Wilhelm-His-
Str.

Curschmannstr.

Gebrüder-

Weber-Weg

Herbert-Bochow-Str.

Fontanestr.

Ringelnatzweg

Ringelnatzweg

Ganghoferstr.

KiTa





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2930

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1337/03

Beschluss

der Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Probstheida"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Probstheida".

Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03

Votum: 45/0/10

80.

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Probsteida"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

- | | |
|--------------|--|
| Im Norden | durch die südliche Grenze des Flurstücks 42/1 (Strümpellstraße); |
| Im Osten | durch die östliche Grenze des Flurstücks 354, daran südlich anschließend durch die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 166/10 (Wunderlichstraße), die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 356, die nordöstliche Grenze des Flurstücks 349, die nördliche Grenze des Flurstücks 166/12 (Thierschstraße) bis zum Flurstück 409, weiter durch die westliche, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 409, die nördliche Grenze des Flurstücks 166/12 (Thierschstraße) bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 166/14 (Curschmannstraße), die westliche Grenze des Flurstücks 166/14 (Curschmannstraße) und schließlich entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 166y und in deren gradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der gradlinig verlängerten Flucht der südwestlichen Grenze des Flurstücks 167d an der Prager Straße; |
| Im Südwesten | durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 167c, 166/11 (Wunderlichstraße) und 167d sowie deren gradlinige Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gradlinig verlängerten südöstlichen Grenze des Flurstücks 166Y; |
| Im Westen | durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 167c bis zum Schnittpunkt mit der gradlinig verlängerten westlichen Grenze des Flurstücks 167m, von dort aus schließlich entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 167m, 167n und 167l bis zur Strümpellstraße; |

Alle genannten Flurstücksnummern beziehen sich auf die Gemarkung Probsteida. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr.

1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

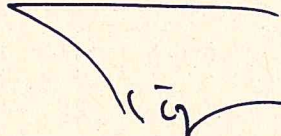
Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03